

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement haben eine große Bedeutung für die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft: Ein starkes Ehrenamt und ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement sind ein Markenzeichen unseres Freistaates, in dem sich auf den unterschiedlichsten Ebenen eine hohe Zahl an Thüringern (aktuell rund 750.000) ehrenamtlich in Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder Stiftungen in den vielfältigsten Bereichen des öffentlichen Lebens für das Gemeinwohl engagieren. Das Spektrum für freiwilliges ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement ist breit. Es reicht von Feuerwehren und Katastrophenschutz, Kirchen, Sport- und Kulturvereinen, Elternvertretungen und Bildungsangeboten, Natur- und Tierschutz, Sozialarbeit oder Nachbarschaftsinitiativen bis zu den vielen Facetten von Heimat- und Traditionspflege. Vor allem in ländlichen Regionen Thüringens trägt das ehrenamtliche Engagement zur Lebensqualität und guten Gemeinschaft in den Orten und kleinen Städten bei.

Ehrenamtlich Tätige leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ein lebenswertes Miteinander sowie für den Zusammenhalt in unserem Land, indem sie unentgeltlich soziale, kulturelle, gesundheitliche, sportliche, ökologische, Brand- und Katastrophenschutz- sowie sonstige Aufgaben wahrnehmen, die der Staat in dieser Breite nicht allein wahrnehmen könnte. Durch ihre aktive Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens bereichern sie unsere Gesellschaft und tragen entschieden dazu bei, dass unsere soziale Gemeinschaft funktioniert. Darüber hinaus wirken bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement in einem hohen Maß integrativ, zugehörigkeits- und identitätsstiftend mit der Gesellschaft sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene und tragen damit wesentlich zur Sicherung des sozialen Friedens in unserem Land bei.

Die allgemeine Entwicklung unserer Gesellschaft mit ihren An- und Herausforderungen hat in den letzten Jahren auch vor dem Ehrenamt nicht haltgemacht. Während ein Teil der hiesigen traditionellen, vom bürgerschaftlichen Engagement geprägten Vereinslandschaft einen rasanten Strukturwandel, verbunden mit einem Rückgang des ehrenamtlichen Engagements, beklagt, sind anderenorts projekt- und themenorientierte Initiativen mit einem Mehrwert für das Gemeinwesen auf freiwilliger ehrenamtlicher Basis entstanden. Auch diese sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements, werden jedoch bislang noch nicht als solches erfasst und gewürdigt. Eine fehlende gesetzliche Definition des Begriffs „Ehrenamt“ steht einer Berücksichtigung dieser bürgerschaftlichen Initiativen bislang entgegen. Herausforderung und Chance zugleich ist in diesem Zusammenhang aber auch der digitale Wandel unserer Gesellschaft. Zudem haben die Krisen der jüngsten Vergangenheit, wie die Corona-Pandemie, die Energiekrise, die anhaltende Inflation und der enorme Kostendruck auf die privaten Haushalte, das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement vor große Herausforderungen gestellt und einige ehrenamtlich Tätige dazu gezwungen, ihr Engagement ganz oder zumindest vorübergehend aufzugeben. Hinzu kommt der Umstand, dass auch in Thüringen dieses Engagement nicht in allen Landkreisen, Städten und Gemeinden gleichermaßen stark ist, sondern in einigen Gebieten durchaus von einer zunehmenden Fragilität geprägt ist. Eine der Ursachen dafür, dass bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragene Strukturen mancherorts schwächer ausgeprägt sind, ist der demografische Wandel insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen. Die damit einhergehende Abwanderung insbesondere von jungen Menschen führt zwangsläufig zu einem Nachwuchsproblem und bedroht zunehmend die ohnehin schon geschwächten bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragenen Strukturen vor Ort. Dies macht eine gezielte und stetige Unterstützung der bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragenen Strukturen im ganzen Land notwendig. In besonderer Weise gilt dies für den anstehenden Generationswechsel und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Nachwuchsgewinnung. Deshalb ist es notwendig, gerade junge Menschen für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zu begeistern und zu befähigen.

In Thüringen gibt es keine zusammenfassende gesetzliche Festschreibung für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in seiner umfänglichen Vielfalt und Breite, sondern lediglich gesetzliche Einzelregelungen für spezielle Bereiche, wie das öffentliche Ehrenamt (ehrenamtliches kommunales Mandat, ehrenamtliche Richter bzw. Schöffen) oder im Bereich der Sportförderung sowie des Brand- und Katastrophenschutzes. Damit bilden die existierenden gesetzlichen Regelungen für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement nur einen

Ausschnitt des gesamten Betätigungsfeldes ab und eben nicht die gesamte Bandbreite gemeinnütziger unentgeltlicher Tätigkeiten. Folglich existiert außerhalb der oben aufgeführten Spezialbereiche in Thüringen auch kein rechtlicher Rahmen für ehrenamtliche Tätigkeit mit Regelungen zur Begriffsdefinition einschließlich der dafür erforderlichen Kriterien, zur staatlichen Würdigung und zu Anerkennungsformen, zur Vertretung und Repräsentanz sowie hinsichtlich finanzieller Zuwendungen.

B. Lösung

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement bedarf einer besonderen und flächendeckenden Unterstützung durch den Staat bzw. die Politik, indem es dauerhaft gefördert, gestärkt, ausgebaut, wertgeschätzt und sichtbar gemacht wird. Hierzu gehört auch, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in ganz Thüringen verbessert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt der vorliegende Gesetzentwurf die Anerkennung und Förderung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement im Freistaat Thüringen auf eine verbindliche rechtliche Grundlage. Wichtige Aspekte der Förderung, Anerkennungskultur und Wertschätzung und Vertretung für die ehrenamtliche und bürgerschaftliche Tätigkeit werden vereinheitlicht, gebündelt und gesetzlich festgeschrieben.

Mit dem Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften im Freistaat werden auch außerhalb des öffentlichen Ehrenamts, wofür es einen umfangreich geregelten Rechts- und Unterstützungsrahmen bereits gibt, gute und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Förderinstrumente bzw. -möglichkeiten insbesondere für die Bereiche des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Sports erweitert. Darüber hinaus soll auch in anderen Bereichen die Aufnahme von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement sowie die Nachwuchsförderung unterstützt und erleichtert werden, unter anderem mit dem Abbau von bürokratischen Hürden im Zuwendungsrecht, einer Vereinfachung bei der Anerkennung von Reisekosten, reduzierten Auflagen bei der Einhaltung des Datenschutzes sowie einer stärkeren Würdigung von ehrenamtlicher Betätigung in den Schulen.

Mit einem Thüringer Ehrenamtsgesetz als eigenständigem Gesetz sollen besondere Leistungen, Formen der Anerkennung, die Definition des „Ehrenamts“, die institutionelle Förderung für die „Thüringer Ehrenamtsstiftung“ und die „Thüringer Ehrenamtskarte“ sowie ein speziell einzurichtendes Landesprogramm zur "Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen" gesetzlich festgeschrieben werden.

Mit der Einrichtung eines Landesprogramms wird die finanzielle Unterstützung für die gesamte Bandbreite bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements verbessert, unter anderem durch die Möglichkeit der Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten, von Leistungen in Verbindung mit der Thüringer Ehrenamtskarte, der Finanzierung und Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der ehrenamtlichen Tätigkeit, einer Entlastung bei den Kosten für GEMA-Gebühren, einer finanziellen Unterstützung in besonderen Fällen von existentiellen Notlagen betroffener Vereine, Initiativen und Institutionen oder der Übernahme von Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschäden. Die gesetzliche Festschreibung dieser Unterstützungsleistungen schafft Planungssicherheit für alle ehrenamtliche Tätigen und deren Vereine.

Mit dem Gesetz soll eine koordinierende und steuernde Engagementpolitik dauerhaft aufrechterhalten werden, wodurch im Freistaat Thüringen nicht nur punktuell, sondern flächendeckend eine langfristige Unterstützung und Sicherung von Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement fördernden Strukturen gewährleistet werden soll. Neben der dafür notwendigen rechtlichen Festschreibung einer finanziellen Basis für die Arbeit der im Freistaat Thüringen bestehenden Ehrenamtsstiftung, betrifft das auch die bereits vorhandenen Freiwilligenagenturen, die ebenfalls auf eine sichere rechtliche und finanzielle Basis gestellt und in bisher unterversorgten Regionen etabliert werden sollen. Das gleiche gilt für die „Thüringer Ehrenamtskarte“, die im Sinne einer verstetigten und flächendeckend gleichwertigen Anerkennungskultur vor allem weiterzuentwickeln und ebenfalls auf eine gesicherte rechtliche und finanzielle Basis zu stellen ist.

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Aufgabenspektrums des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen durch die Übertragung des zusätzlichen Bereichs „bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ erhalten die vielen Ehrenamtlichen im Land neben der Thüringer Ehrenamtsstiftung einen weiteren direkten Ansprechpartner sowie eine Stimme, die deren Anliegen gegenüber Landtag und Landesregierung vertritt. Unterstützt werden soll der Beauftragte dabei von der Thüringer Ehrenamtsstiftung und den Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die gemeinsam die Landesregierung, den Thüringer Landtag und die Öffentlichkeit in allen Fragen der bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit beraten.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage und Förderung durch Festlegung im Landeshaushalt.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Freistaat Thüringen zusätzliche Kosten. Sowohl für die zusätzliche Beauftragung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen mit Aufgaben im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts, die Ertüchtigung der „Thüringer Ehrenamtsstiftung“, die Finanzierung der „Thüringer Ehrenamtskarte“, eines Landesprogramms zur „Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen“ sowie für die Erhöhung des Pauschalbetrags für Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr und die Gewährung einer Jubiläumsprämie für Ehrenamtliche im Brand- und Katastrophenschutz fallen Mehrkosten an. Darüber hinaus sollen der Landessportbund Thüringen e. V. und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege stärker an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien beteiligt werden.

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

- (1) Die Stärkung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement als zentrales Element einer modernen und demokratischen Gesellschaft ist eine wichtige staatspolitische Aufgabe. Daher schützt und fördert das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.
- (2) Auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements abgebaut werden.
- (3) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die in Absatz 1 und 2 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs aktiv fördern sowie bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Menschen, Vereine und Institutionen bei ihrer für das Gemeinwesen wichtigen Arbeit beraten und unterstützen.
- (4) Bei der Unterstützung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement haben das Land und die Gebietskörperschaften zusammenzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Arbeit im Interesse des Gemeinwesens sinnvoll ergänzen und einen Beitrag zur flächendeckenden Absicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge leisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des Einzelnen oder einer Gruppe von Bürgern für die gesamte Gesellschaft oder andere Einzelpersonen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
2. Ehrenamt das bürgerschaftliche Engagement für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert sind oder freiwillig Leistungen zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken oder zur Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erbringen.

Als bürgerschaftliche und ehrenamtliche Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an Übungsdiensten sowie an Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

(2) Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen öffentliche Ehrenämter, für die in einschlägigen Gesetzen Entschädigungen und andere Leistungen bereits geregelt sind, sowie eine ehrenamtliche Betätigung für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Berufsverbände. Satz 1 gilt nicht für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

§ 3

Kommunale Leistungsfähigkeit

Bei der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Förderung und Finanzierung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts

§ 4

Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung

(1) Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des Landeshaushalts die Thüringer Ehrenamtsstiftung institutionell jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von mindestens 3.500.000 Euro.

(2) Zweck der Förderung ist die Unterstützung und Koordinierung des Prozesses der Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement im Frei-

staat Thüringen, indem sie bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit erleichtern, neuen Projekten und Ideen in diesem Bereich Starthilfe geben und bewährte sowie Angebote von Ehrenamtlichen und Initiativen, die sich für das Gemeinwohl im Freistaat Thüringen einsetzen, unterstützen soll.

§ 5

Landesprogramm

"Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen"

(1) Das Land unterstützt und fördert ab dem Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des Landeshaushalts bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit durch ein Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 15.000.000 Euro. Von dieser Fördersumme können jährlich bis zu 100.000 Euro zur Deckung des Erfüllungsaufwandes für die Durchführung dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Die im Rahmen dieses Landesprogramms zu bewirtschaftenden Mittel dienen ausschließlich dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt, das ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse und am Gemeinwohl orientiert sind oder freiwillig Leistungen zugunsten von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken oder zur Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erbringen. Die Mittel können im Sinne des § 2 Absatz 1 insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz, durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung von Auslagen in Verbindung mit ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (§ 6 Absatz 1),
2. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich von Zuschüssen zum Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen, wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen (§ 7),
3. für die Förderung von Vorhaben zur Nachwuchsgewinnung für Vereine (§ 8),
4. zur finanziellen Unterstützung von in existenzielle Not geratenen Vereinen, Initiativen und Institutionen, die bedeutsam für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen sind (Härtefallleistungen) (§ 9),
5. für Entschädigungsleistungen bei Gesundheitsschäden (§ 10),
6. zur Erstattung von Ermäßigungen zugunsten von Inhabern der Ehrenamtscard (§ 11),

7. zur Übernahme von Kosten für Gebühren auf der Grundlage des geltenden Pauschalvertrages zwischen dem Land und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) (§ 6 Absatz 2).
- (3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der zur Verfügung stehenden Fördermittel können nach Absatz 2 und § 3 Absatz 1 auf Antrag Zuwendungen gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Das Nähere, insbesondere der Umfang, die Voraussetzungen der Förderung nach § 2 Absatz 1 und das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen beziehungsweise die für Kultur und Sport zuständigen Ministerien geregelt.
- (5) Das für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium ist berechtigt, für den Vollzug dieses Gesetzes, zur Durchführung der Förderverfahren gemäß Absatz 2 und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die beleihene juristische Person steht unter der Fachaufsicht des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministeriums.
- (6) Die Stellen nach Absatz 5 Satz 1 dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung erforderliche Daten bei den Antragsstellern erheben. Das für ehrenamtliches Engagement und Ehrenamt zuständige Ministerium darf die von den Antragsstellern übermittelten Daten an die Stellen nach Absatz 5 Satz 1 zu den dort genannten Zwecken übermitteln.

§ 6

Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz, durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung des Anspruchs auf Ersatz von Auslagen, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen können nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Fördermittel aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" gewährt werden.
- (2) Die Kosten zur Übernahme von Gebühren auf der Grundlage des Pauschalvertrages zwischen dem Land Thüringen und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von jährlich maximal 500.000 Euro werden nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" finanziert.

§ 7

Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 können gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eine Förderung aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" zum Zwecke der Weiterbildung und Qualifizierung erhalten. Dies schließt auch Zuschüsse zum Erwerb kostenpflichtiger Lizenzen, wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen, ein.

§ 8

Nachwuchsförderung

Mittel des Landesprogramms können für die Förderung von Vorhaben zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Vereinsarbeit verwendet werden. Dabei sollen auch Programme gefördert werden, die lokale Kooperationen von Kindergärten, Schulen und Vereinen etablieren und stärken, die den Übergang von Aktivitäten in Kindergarten und Schule zu außerschulischen Angeboten in den Vereinen erleichtern oder die Kinder und Jugendliche an das Ehrenamt und die Vereinsarbeit heranführen und sie langfristig auch dazu motivieren in den Vereinen Verantwortung zu übernehmen.

§ 9

Härtefalleleistungen

Zur Abwendung einer existenziellen Notlage können Vereine, Initiativen und Institutionen mit Bedeutung für die Entwicklung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements im Freistaat Thüringen auf Antrag eine einmalige finanzielle Unterstützung aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhalten, wenn dadurch deren Fortexistenz langfristig gesichert werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung einer Härtefalleleistung soll in Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den jeweiligen Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen.

§ 10

Unfallschutz, Gesundheitsschäden

Bei Gesundheitsschäden, die bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt entstanden sind oder sich verschlechtert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können im Einzelfall zur Vermeidung von unbilligen Härten aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus dem Landesehrenamtsfonds gewährt werden.

§ 11

Thüringer Ehrenamtscard

(1) Die Thüringer Ehrenamtscard ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit und wird auf Antrag von den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten an Bürger verliehen, die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen. Mit der Thüringer Ehrenamtscard werden bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Personen geehrt, die überregional oder landesweit in Erscheinung treten.

(2) Zur anteiligen Finanzierung der Vergünstigungen und Ermäßigungen in Verbindung mit der Thüringer Ehrenamtscard können nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Mittel aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" eingesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Interessenvertretung

§ 12

Der Landesbeauftragte für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

(1) Die Wahrnehmung der Interessenvertretung für bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Menschen im Land gegenüber der Landesregierung und dem Thüringer Landtag erfolgt durch den Bürger- und Ehrenamtsbeauftragten des Freistaats Thüringen in enger Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung und den Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

(2) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte unterstützt und berät im Sinne der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele bürgerschaftlich engagierte und ehrenamtlich tätige Menschen sowie Institutionen und Vereine.

§ 13

Ehrenamtsbericht

Die Landesregierung legt im 2. Quartal eines jeden Jahres dem Thüringer Landtag einen Bericht über die aktuelle Entwicklung und Herausforderungen in Verbindung mit bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt im Freistaat Thüringen vor. Dabei sollen insbesondere die Erfahrungen und Erkenntnisse der vor Ort bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen erfragt und berücksichtigt werden.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 14

Evaluierung

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt die Landesregierung dem Thüringer Landtag einen schriftlichen Bericht zur praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine öffentliche Aussprache statt.

§ 15

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG)

Das Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG –) vom 15. Mai 2007, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Thüringer Gesetz über den Bürger- und Ehrenamtsbeauftragten
(Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG –)“**

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Aufgaben, Verhältnis zum Petitionsausschuss

(1) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den

Bürgern an ihn herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürger- und Ehrenamtsanliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationensuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürger- und Ehrenamtsanliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.

(2) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte vertritt in Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten, mit denen er einen engen Erfahrungsaustausch pflegt, die Interessen der bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land. Die Interessenvertretung betrifft insbesondere die Unterstützung und Beratung von bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen sowie Institutionen und Vereinen nach § 1 Absatz 1 und 2 Thüringer Ehrenamtsgesetz im Umgang mit der Verwaltung. Er das Recht zur Stellungnahme bei allen Vorhaben der Landesregierung und des Thüringer Landtags, die das Ehrenamt betreffen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligen die Landesregierung und der Thüringer Landtag den Bürger- und Ehrenamtsbeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben, Programmen sowie bei allen parlamentarischen Initiativen, soweit sie Fragen des Ehrenamts behandeln oder berühren, und geben diesem Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte kann geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement gegenüber dem Thüringer Landtag und der Landesregierung sowie der öffentlichen Verwaltung anregen.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 und 2 erstreckt sich auf

1. Bürger- und Ehrenamtsanliegen nach Absatz 1 Satz 2, die keine Petitionen im Sinne des § 1 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) sind,
2. sonstige Vorgänge außerhalb eines Petitionsverfahrens, soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder unzweckmäßige Behandlung von Bürger- und Ehrenamtsangelegenheiten durch Stellen bestehen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen,
3. die Unterstützung und Beratung von bürgerschaftlich engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen sowie Institutionen und Vereinen nach § 1 Absatz 1 und 2 Thüringer Ehrenamtsgesetz im Umgang mit der Verwaltung,
4. das Recht der Stellungnahme bei allen Vorhaben der Landesregierung und des Landtags, die das Ehrenamt betreffen,
5. Anregungen für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement gegenüber dem Thüringer Landtag und der Landesregierung sowie der öffentlichen Verwaltung, und
6. Auskunftsbegehren und Informationensuchen nach Absatz 1 Satz 4.

(4) Dem Bürger- und Ehrenamtsbeauftragten zugeleitete Angelegenheiten, die Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG darstellen, leitet dieser an die zuständige Stelle oder den Landtag weiter, soweit er nicht nach Absatz 1 Satz 4 zuständig ist.

(5) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss des Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und befasst sich mit Prüfaufträgen, die ihm nach § 8 Abs. 2 ThürPetG erteilt werden. Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit.

(6) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Er kann an den Sitzungen des Thüringer Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 112 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags entsprechend.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte von einer sachlichen Prüfung eines Bürger- bzw. Ehrenamtsanliegens ab, so teilt er dies dem Einreicher unter Angabe von Gründen mit.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgeranliegen“ durch die Worte „Bürger- und Ehrenamtsanliegen“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte hat das Recht der Stellungnahme bei allen Vorhaben der Landesregierung und des Thüringer Landtags, die das Ehrenamt betreffen, und kann Anregungen für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement gegenüber dem Thüringer Landtag und der Landesregierung sowie der öffentlichen Verwaltung geben.

(4) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte geht an ihn gerichtete Anliegen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. Er kann diese im Einverständnis mit den Betroffenen an den Thüringer Landtag weiterleiten.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Berichtspflicht

(1) Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr.

(2) In dem Berichtsteil zur Lage des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Freistaat Thüringen soll insbesondere auf die Einhaltung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes eingegangen und Vorschläge zur verbesserten Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements gemacht sowie Handlungsempfehlungen gegeben werden. Dieser Berichtsteil soll mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung vorberaten werden. Der Bürger- und Ehrenamtsbeauftragte kann auch jederzeit Einzelberichte zur Lage des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements dem Thüringer Landtag vorlegen. Die Berichte nach Absatz 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

6. In § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2 sowie §§ 6 bis 11 und § 13 wird jeweils das Wort „Bürgerbeauftragter“ durch die Worte „Bürger- und Ehrenamtsbeauftragter“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG)

Das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

In den §§ 8 und 15 wird jeweils das Wort „Bürgerbeauftragter“ durch die Worte „Bürger- und Ehrenamtsbeauftragter“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –)

Das Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Jugendfeuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Übungsdiensten sowie Aus-

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von der Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung freizustellen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Alternativ kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr anstelle der monatlichen Zahlung das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten.“

3. Nach Abschnitt 7 wird folgender Abschnitt 8 eingefügt:

„Achter Abschnitt

Jubiläumsprämie Brand- und Katastrophenschutz

§ 54

Gewährung der Jubiläumsprämie

(1) Jubiläumsprämien können ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, wenn eine ehrenamtliche aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr von 10, 25 oder 40 Jahren vollendet worden ist.

(2) Jubiläumsprämien können ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen gewährt werden, wenn eine entsprechende aktive ehrenamtliche Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen von 15, 25 oder 40 Jahren vollendet worden ist.

(3) Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes gelten die Zeiten nach Vorgabe der Ausführungsbestimmungen zum Erlass des Thüringer Ministerpräsidenten über die Stiftung einer Brandschutzauszeichnung vom 11. Mai 1992.

(4) Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Zeiten nach Vorgabe des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutzauszeichnung vom 21. April 2009.

(5) Ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen, die zugleich ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind, können die Jubiläumsprämie nur entweder für den Einsatz-

dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder für die aktive Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen erhalten.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Jubiläumsprämie besteht nicht.

§ 55

Höhe der Jubiläumsprämien

(1) Die Jubiläumsprämie nach § 53 Absatz 1 beträgt bei einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro, 25 Jahren 250 Euro und 40 Jahren 400 Euro.

(2) Die Jubiläumsprämie nach § 53 Absatz 2 beträgt bei einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 15 Jahren 150 Euro, 25 Jahren 250 Euro und 40 Jahren 400 Euro.

§ 56

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Bis zum Ablauf des Jahres 2025 kann die Jubiläumsprämie nach § 54 für das vor dem 1. Januar 2025 zuletzt erreichte Jubiläum gewährt werden. Jubiläumsprämien nach § 54, die ab dem 1. Januar 2025 gewährt werden können, können auch in den nachfolgenden Jahren gewährt werden.

(2) Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren für die Jubiläumsprämien wird durch Richtlinie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums geregelt.

4. Der bisherige Abschnitt 8 wird zum Abschnitt 9.

5. Die bisherigen §§ 54 bis 56 werden als §§ 57 bis 60 neu nummeriert.

Artikel 5

Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)

Das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

In § 48 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Worte „ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement des Schülers soll im Sinne einer besonderen Anerkennung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG)

Das Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,64 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 6,07 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie 'Grünes Herz'. Jährlich erhält der Landessportbund e. V. mindestens 10,00 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,55 Millionen Euro."

Artikel 7

Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG)

Das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. als Ansprechpartner für Vereine, Einrichtungen und Einzelpersonen oder Personengruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes bürgerschaftlich engagiert und ehrenamtlich tätig sind, diese in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beraten,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden 4 bis 12.

2. In § 61 Absatz 4 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „und ehrenamtlich tätige“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG –)

Das Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 13. September 2022 (GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei ehrenamtlich tätigen Dienstreisenden der vom Land geförderten Einrichtungen sind die Voraussetzungen für erhebliche dienstliche Gründe gegeben.“

Artikel 9

Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zuwendungsverfahren gemäß Satz 1 zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Sinne § 2 Absatz 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes ist zu bestimmen, wie diese einfach und mit geringem Aufwand durchzuführen sind.“

2. In § 44 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Zuwendungen zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Sinne § 2 Absatz 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung einfach und mit geringem Aufwand nachzuweisen ist.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das freiwillige, bürgerschaftlich geprägte Engagement für das Gemeinwohl ist wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, beugt der sozialen und kulturellen Verarmung vor und verfestigt das demokratische freiheitliche Gemeinwesen, in dem Bürger freiwillig einen solidarischen Beitrag für die Gemeinschaft leisten. Es hilft, wirtschaftliches Wachstum, gesellschaftliche Integration, Wohlstand sowie stabile demokratische Strukturen auch für die Zukunft zu erhalten und zu verbessern. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Begriffsdefinition des ehrenamtlichen Einsatzes macht deutlich, dass dieser über den Begriff des klassischen Ehrenamtes hinausgeht und die vielfältigen Formen bürgerschaftlichen Engagements umfasst. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das Land dauerhaft zur Förderung, Anerkennung und zum Schutz von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement verpflichtet. Zugleich schafft es Anreize für die Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Engagement und zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen so weiterentwickelt werden, dass sich eine aktive Zivilgesellschaft besser entfalten kann. Neben einer Verstärkung und Verbesserung der Förderung sollen auch Bürokratieabbau und Verfahrenserleichterungen den ehrenamtlich tätigen Organisationen und Ehrenamtlichen spürbar helfen, ihre Kernaufgaben einfacher zu erfüllen. Insbesondere komplexe administrative Regelungen und bürokratischer Aufwand werden von Bürgern und Institutionen oft als Hürde empfunden und können die volle Entfaltung des bestehenden Potentials an Hilfsbereitschaft in unserer Gesellschaft behindern. Mithelfen beim Abbau unnötiger Hürden für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement soll eine Stärkung der Interessenvertretung in diesem Bereich. Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs sind zudem die Verbesserung der Anerkennungskultur und die Sensibilisierung der Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements. Es ist davon auszugehen, dass sich mit einer zunehmenden gesellschaftlichen Anerkennung des Ehrenamtes auch die Attraktivität von bürgerschaftlichem Engagement und damit die Bereitschaft in der Bevölkerung erhöht, freiwillig, unentgeltlich und am Gemeinwohl orientiert tätig zu sein.

Abgesehen von einzelnen Regelungen für ausgewählte Bereiche existiert in Thüringen bislang keine umfassende ganzheitliche gesetzliche Regelung für das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement von rund 750.000 Thüringerinnen und Thüringern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Paragraph 1

In den Absätzen 1 bis 4 wird das Anliegen des Gesetzes verdeutlicht, das der Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Freistaat Thüringen dient. Zugleich wird deren Schutz und Förderung im Rahmen der Zuständigkeit des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften als wichtige staatspolitische Aufgabe bestimmt.

Zu Paragraph 2

Absatz 1 präzisiert die Begriffe bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt und definiert diese: Danach ist bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Danach sind die verschiedenen Erscheinungsformen sowie die große Bandbreite bürgerschaftlichen Engagements vom klassischen Ehrenamt bis zum kurzzeitigen angebondenen Engagement eingeschlossen. Dabei soll das Merkmal der Freiwilligkeit dieses Engagement von beruflicher Tätigkeit abgrenzen. Außerdem soll mit der Formulierung unterstrichen werden, dass bürgerschaftliches Engagement nicht der Schaffung bzw. Sicherung der persönlichen Lebensgrundlage dienen kann. Durch die Verwendung des Begriffs der Unentgeltlichkeit wird zudem deutlich gemacht, dass bürgerschaftliches Engagement keine materiellen Gewinnabsichten verfolgt. Dabei kann eine Tätigkeit auch bei der Gewährung von Zuwendungen als unentgeltlich gelten, wenn diese offensichtlich keine markttypischen Gegenleistungen darstellen, wie zum Beispiel bei der "Übungsleiterpauschale" oder der "Ehrenamtpauschale". Zudem soll durch den Verweis auf eine Gemeinwohlorientierung bürgerschaftliches Engagement zu selbstbezogenen Tätigkeiten wie unter anderem die Erziehung der eigenen Kinder abgegrenzt werden. Schließlich kommt mit der Begriffsdefinition zum Ausdruck, dass bürgerschaftliches Engagement das Ergebnis einer freien Entscheidung der Menschen und eben keine staatsbürgerliche Pflicht ist, jedoch auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung stattfinden muss.

Demgegenüber ist Ehrenamt im Sinne dieses Gesetzes bürgerschaftliches Engagement für eine Organisation zu verstehen, die ohne Gewinnerzielungsabsichten Leistungen erbringt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, kirchliche bzw. mildtätige Zwecke fördern. Der Unterschied zum bürgerschaftlichen Engagement besteht somit lediglich in der organisatorischen Anbindung. Außerdem ist bei der Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit die Ausübung eines klassischen Vereinsamtes, wie zum Beispiel im Vereinsvorstand, keine Voraussetzung.

Mit Ausnahme des Brand- und Katastrophenschutzes soll durch die Formulierung in Absatz 2 im Sinne des Gesetzes bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement gegenüber öffentlichen Ehrenämtern, deren Dienste sowie Entschädigungsleistungen bereits gesetzlich geregelt sind, abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung soll auch gegenüber Interessenvertretungen, wie politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und anderen Berufsverbänden erfolgen.

Zu Paragraph 3

Die Bestimmung unterstreicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht und berücksichtigt deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Durch Ausübung des eigenen Satzungsrechts können jedoch Kommunen eigene und gegebenenfalls auch weitergehende Leistungsangebote für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement festlegen und damit den Besonderheiten und Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen.

Zu Paragraph 4

Mit den Bestimmungen in Paragraph 4 wird eine gesetzliche Grundlage für die Thüringer Ehrenamtsstiftung geschaffen, auf deren Grundlage in Absatz 1 eine stabile verstetigte Finanzierung der Stiftungsarbeit gewährleistet wird. Der Gesamtförderbetrag des Landes beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 mindestens drei Millionen Euro.

Absatz 2 benennt die finanzielle Unterstützung und Stärkung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement als wichtiges Ziel der Landesförderung.

Zu Paragraph 5

Zur Grundfinanzierung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts soll ein Landesprogramm mit der Bezeichnung "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" eingerichtet werden, in dem das bestehende von der Thüringer Ehrenamtsstiftung verantwortete Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ aufgeht.

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Land ab dem Haushaltsjahr 2025 das Landesprogramm jährlich mit einem Gesamtförderbetrag in Höhe von zehn Millionen Euro finanziert. Von dieser Fördersumme können bis zu 100.000 Euro jährlich zur Deckung des Erfüllungsaufwandes in Verbindung mit der Umsetzung dieses Gesetzes eingesetzt werden.

Absatz 2 regelt, wofür der Förderbetrag im Sinn § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes verwendet werden darf.

Absatz 3 bestimmt, dass die Förderungen als Zuwendungen ohne Anspruch darauf erfolgen.

Die Bestimmungen in Absatz 4 ermächtigen das laut Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständige Ministerium beziehungsweise die für Kultur und Sport zuständigen Ministerien, im Rahmen von Richtlinien den Umfang, die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Landesprogramm zu regeln.

In Absatz 5 wird dem für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministerium die Berechtigung eingeräumt, eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung des Förderverfahrens zu beleihen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und erfolgreichen Umsetzung des bestehenden Förderprogramms „Aktiv vor Ort“ ist die Thüringer Ehrenamtsstiftung für diese Beleihung besonders geeignet.

In Absatz 6 werden die datenschutzrechtlichen Befugnisse gemäß § 5 Absatz 1 für die Verfahrensbeteiligten der Bewilligungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Paragraph 6

In den Bestimmungen des Paragraphen 6 werden explizit besondere Fördermöglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt: in Absatz 1 die Unterstützung von Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlich Engagierten in den unterschiedlichen Bereichen, wie insbesondere Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport oder Umweltschutz, durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung von Auslagen in Verbindung mit ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen. Absatz 2 bestimmt die Übernahme von Kosten bei den erhobenen GEMA-Gebühren. Die Erstattung erfolgt im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen dem Land und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), wofür das Land jährlich Mittel in Höhe von maximal 500.000 Euro zur Verfügung stellen soll, die aus dem Landesprogramm zur „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ finanziert werden.

Zu Paragraph 7

Da auch die Anforderungen an ehrenamtliche Tätigkeit stetig steigen, verlangt diese Tätigkeit zunehmend verlässliches und aktuelles Wissen. Daher sind Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten in diesem Bereich finanziell zu fördern. In einigen Bereich und insbesondere im Bereich des Sports erfolgt die Qualifizierung im Wesentlichen durch den Erwerb von kostenpflichtigen Lizenzen, wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen. Mit dem Lizenzerwerb sind teilweise erhebliche Kosten für den Besuch von Lehrgängen verbunden. Um den Erwerb der Lizenzen attraktiver zu machen, soll künftig eine Zuschussförderung gewährt werden.

Zu Paragraph 8

Erfolgreiche Nachwuchsförderung sowie Kinder- und Jugendangebote sind die Basis einer nachhaltigen Vereinsarbeit. Vereine aus allen Bereichen von Kultur und Musik bis zu Hilfsorganisation und Sport stehen vor der Herausforderung neue Generationen für die Vereinsarbeit und die Bindung zu gewinnen. Um die Nachwuchsgewinnung zu unterstützen, sollen aus dem Landesprogramm Maßnahmen unterstützt werden, die lokale Kooperationen von Kindergärten, Schulen und Vereinen etablieren und stärken oder den Übergang von Aktivitäten in Kindergarten und Schule zu außerschulischen Angeboten in den Vereinen fördern. Durch Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen sollen so z. B. die Übergänge zwischen Sportunterricht und Sportverein oder zwischen Schulchor und außerschulischer Musikgruppe erleichtert werden. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendlichen an das Ehrenamt und die Vereinsarbeit heranzuführen und sie langfristig auch dazu zu motivieren in den Vereinen Verantwortung zu übernehmen. Dadurch werden die Vereine auch beim anstehenden Generationswechsel unterstützt. Beispielweise gehört im Bereich des Sportes dazu auch die Förderung von Vorhaben

im Bereich der Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend den Kooperationsvereinbarungen TMBJS-LSB werden dabei die Bereiche "Kita-Schule-Sportverein" und "Bewegte Kinder = gesündere Kinder" einschließlich der Absicherung des Sportabzeichenwettbewerbs gefördert.

Zu Paragraph 9

Durch die Bestimmungen wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Art „Härtefallfonds“ Vereinen, Initiativen und Institutionen, die unverschuldet in eine existentielle Notlage geraten sind, unkompliziert eine einmalige finanzielle Hilfe aus dem Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" zu gewähren. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Unterstützungsleistung nicht nur kurzfristig eine Wirkung zeigt, sondern vielmehr längerfristig die Fortexistenz des Vereins sichert. Bei der Entscheidung über diese Härtefalleistung soll auf die Expertise der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie die jeweiligen Ehrenamtsbeauftragten vor Ort zurückgegriffen werden.

Zu Paragraph 10

Der Unfall-Versicherungsschutz bei bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt umfasst bislang nur einen ausgewählten Personenkreis, da § 14 Absatz 5 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nur zum Einsatzdienst verpflichtete Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren begünstigt, nicht aber alle anderen ehrenamtlichen Helfer und bürgerschaftlich Engagierten. Der verbesserte Unfallschutz greift in besonderen Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten ein, wenn weder die gesetzliche Unfallversicherung noch eine private oder andere Unfallversicherung den Schaden ausgleichen. In diesem Fall richten sich alle Ansprüche gegen das Landesprogramm zur "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen".

Zu Paragraph 11

In zahlreichen Landkreisen und Städten wird bereits die "Thüringer Ehrenamts-card" ausgegeben, die deren Inhaber in Anerkennung ihres ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl finanzielle und andere Vorteile gewährt, ohne jedoch das Ehrenamt insgesamt zu monetarisieren. Mit der Regelung in Paragraph 8 soll die "Thüringer Ehrenamts-card" deshalb im Sinne einer verstetigten Anerkennungskultur eine gesetzliche und finanzielle Basis erhalten. Eine Einbeziehung auch der Angehörigen von Einsatzkräften des Brand- und Katastrophenschutzes wird trotz der vorhandenen gesetzlichen Entschädigungsleistung als sehr sinnvoll angesehen.

Zu Paragraph 12

Um auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken, ist ein robustes politisches Mandat für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie eine offizielle Stelle mit Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten erforderlich. Das Anliegen der bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land, die

bislang lediglich von der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den zahlreichen Ehrenamtsbeauftragten und Freiwilligenagenturen in den kommunalen Gebietskörperschaften vertreten werden, soll darüber hinaus entsprechend den Bestimmungen in Absatz 1 künftig auch durch einen Landesbeauftragten an zentraler Stelle vertreten werden. Die Formulierung regelt die Einbindung der bestehenden erfolgreichen Strukturen, wie die Thüringer Ehrenamtsstiftung und die Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 2 benennt die Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts.

Zu Paragraph 13

Die Landesregierung wird gesetzlich verpflichtet, jährlich einen Ehrenamtsbericht zur Entwicklung des Ehrenamts im Freistaat Thüringen einschließlich Handlungsempfehlungen vorzulegen, wobei insbesondere die Erfahrungen vor Ort einfließen sollen.

Zu Paragraph 14

Regelt die Verpflichtung des für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zuständigen Ministeriums, die wesentlichen Bestimmungen im Gesetz hinsichtlich der gesetzgeberischen Zielstellungen in ihrer Wirksamkeit zu untersuchen. Der Evaluationsbericht ist dem Thüringer Landtag im Abstand von drei Jahren vorzulegen. Der Gesetzgeber soll dadurch angehalten werden, gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, falls die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen geführt haben. Der Bericht soll im Thüringer Landtag öffentlich beraten werden.

Zu Paragraph 15

Zu besserer Lesbarkeit und im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit wird im Gesetz auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen muss sich auch im Titel des Gesetzes widerspiegeln.

Zu Nummer 2

In den Absätzen 2 und 3 werden die im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen neu hinzugekommenen Aufgaben und Kompetenzen des Landesbeauftragten geregelt.

In den Absätzen 1 und 4 bis 6 wird entsprechend der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung auch die Bezeichnung des Landesbeauftragten entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Die Bestimmungen zu den Bürgeranliegen werden auf die Ehrenamtsanliegen übertragen bzw. um diese erweitert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Dabei handelt es sich um Folgeregelung aufgrund der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen.

Zu Buchstabe b

In den Absätzen 3 und 4 werden die Rechte bzw. Einflussmöglichkeiten des Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts gegenüber der Landesregierung, dem Thüringer Landtag sowie anderen öffentlichen Stellen geregelt.

Zu Nummer 5

Die Bestimmungen in Abschnitt 1 und 2 verpflichten den Bürger- und Ehrenamtsbeauftragten, seinen jährlichen Bericht gegenüber dem Thüringer Landtag um einen gesonderten Berichtsteil über die Lage des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen einschließlich Handlungsempfehlungen zu erweitern. Der öffentliche Bericht soll in enger Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung erfolgen, wobei darüber hinaus bei Bedarf jederzeit auch Einzelberichte dem Thüringer Landtag vorgelegt werden können.

Zu Nummer 6

Dabei handelt es sich um Folgeregelung aufgrund der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen.

Zu Artikel 3

Dabei handelt es sich um Folgeregelung aufgrund der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Diese Bestimmungen dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung. Durch die Bestimmungen bei Buchstabe a sollen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr der Dienst und insbesondere die Lehrgänge der Thüringer Jugendfeuerwehr für Jugendwarte bzw. Jugendgruppenleiter mit dem Dienst und insbesondere mit den Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule gleichgestellt werden, um damit die Erstattung der fortgezahlten Arbeitsentgelte oder des Verdienstausfalls durch den Freistaat zu realisieren.

Durch eine Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrags um 75 Euro bei Buchstabe b soll die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewertet und die Anerkennung gestärkt werden. Damit soll auch den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit gegeben werden, die Attraktivität des Ehrenamtes in der Feuerwehr mit entsprechenden Maßnahmen zu erhöhen.

Zu Nummer 2

Eine Abgeltung aller Ansprüche aus der Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren durch eine Einmalzahlung soll zukünftig unabhängig von der Dauer des Bestehens der zusätzlichen Altersversorgung möglich sein. Aus diesem Grund wird die Frist von 15 Jahren gestrichen. Außerdem wird der bürokratische Aufwand reduziert, der sich aus den monatlichen Auszahlungen ergibt.

Zu Nummer 3

Mit den Bestimmungen in den Paragraphen 54 bis 56 des neuen Abschnitts 8 soll für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sowie für weitere ehrenamtliche Helfer beim Katastrophenschutz eine besondere Form der finanziellen Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in Form einer Jubiläumsprämie geschaffen werden. Eine besondere finanzielle Anerkennung des Engagements ehrenamtlicher Helfer in Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes existiert bislang nicht, allerdings zeigt das aktuelle Beispiel von Katastrophenlagen in Verbindung mit Hochwasser, wie wichtig auch deren Einsatz für die Gesellschaft ist. Das Verfahren für die Gewährung der Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ist parallel zu dem Verfahren für die Verleihung der Brandschutzauszeichnung ausgestaltet, damit die Jubiläumsprämie jeweils zeitgleich mit der Übergabe der Auszeichnung für 10-, 25-, und 40-jährige aktive, ehrenamtliche Dienstzeit gewährt werden kann. Dieselben Maßstäbe sollen für die Gewährung der Jubiläumsprämien an ehrenamtliche Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Freistaat Thüringen gelten. Hier soll die Jubiläumsprämie zeitgleich mit der Katastrophenschutzauszeichnung für 15-, 25-, und 40-jährige aktive, ehrenamtliche Dienstzeit gewährt werden.

Durch die Bestimmung in Paragraph 56 Absatz 1 sollen Ungleichbehandlungen vermieden werden. Aufgrund der Gewährung einer rückwirkenden Auszahlung, der zuletzt erreichten Jubiläumsprämie, werden auch die bereits seit Jahrzehnten aktiven Ehrenämter bedacht und nicht gegenüber zukünftig Auszuzeichnenden benachteiligt.

Zu Nummer 4 und 5

Dabei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der neu eingefügten Paragraphen 54 bis 56 des neuen Abschnitts 8 „Jubiläumprämie Brand- und Katastrophenschutz“.

Zu Artikel 5

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement ist die tragende Säule in der Jugendverbandsarbeit und der Jugendarbeit. In der Kindheit und Jugend ehrenamtlich aktiv sein ist, befördert nicht nur eine positive Einstellung gegenüber dem Gemeinwesen und der freiheitlich demokratischen Grundordnung, sondern bedeutet häufig auch einen Einstieg in ein ehrenamtliches Engagement im Erwachsenenalter. Die Bestimmungen, welche das Ausweisen bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen in Abschluss- und Abgangszeugnissen ermöglichen, sind eine altersgemäße Anerkennung dieses Engagements.

Zu Artikel 6

Durch die Änderungen soll die Förderung für den Landessportbund Thüringen e. V. und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege jeweils zugunsten der Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts erhöht werden. Die konkreten Aufgaben und Zielstellungen sollen jeweils in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den beiden Verbänden bestimmt werden.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1 und 2

Die Bestimmungen dienen dazu, für ehrenamtlich tätige Vereine einen direkten Ansprechpartner zur Beratung in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung einzurichten. Durch den Ausschluss von Ordnungsstrafen im Sinne des Thüringer Ehrenamtsgesetzes § 2 Absatz 1 soll ein vereinsfreundlicher Vollzug des Datenschutzes geregelt und umgesetzt werden.

Zu Artikel 8

Das Thüringer Reisekostengesetz gilt für alle vom Land geförderten Einrichtungen und differenziert nicht zwischen haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Durch die Gewährung der Kilo-

meterpauschale in Höhe von 38 Cent je gefahrenen Kilometer ohne einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Begründung und Abrechnung von Reisekosten Ehrenamtlicher sollen diese unbürokratisch unterstützt werden.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1 und 2

Ehrenamtliche verbringen viel Zeit damit, sich mit einer unübersichtlichen Anzahl von Anträgen, Formularen und Rechtsvorschriften zu beschäftigen. Oft sind diese Verfahren schwer zu überblicken. Diese Zeit der Beschäftigung fehlt dann bei dem bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwesen. Durch die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 soll unnötige Bürokratie und Aufwand durch eine Vereinfachung bei den Zuwendungsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Vereine und Institutionen abgebaut werden.

Zu Artikel 10

Das Gesetz kann erst am 1. Januar 2025 In-Kraft-Treten, weil zuvor die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes getroffen werden müssen.

Für die Fraktion der CDU:



Andreas Bühl